



Spenden: Solidarität mit Notleidenden wird steuerlich belohnt

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Nach den Unwetterereignissen im Juli 2021 vor allem in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sind die Opfer nach wie vor auf Hilfe angewiesen. Wer Betroffenen in Form einer Geldspende hilft, kann seine Steuerlast verringern: Spenden zählen zu den Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und dadurch das zu versteuernde Einkommen mindern.

SONDERAUSGABEN: Spenden (und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sind insgesamt bis zu

- 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 4 % der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern

als Sonderausgaben abziehbar. Zuwendungen, die diese Höchstgrenzen überschreiten, dürfen zeitlich unbegrenzt vortragen werden, indem sie in den Steuererklärungen der Folgejahre geltend gemacht werden (Spendenvortrag).

NACHWEIS: In Katastrophenfällen gelten vereinfachte Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Spenden. Wer spendet, braucht dem Finanzamt zum Nachweis seiner Spende auf ein Sonderkonto einer gemeinnützigen Körperschaft im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe keine Spendenbescheinigung vorzulegen. Unabhängig vom Betrag genügt bei bis zum 31. Oktober 2021 geleisteten Spenden der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg oder Ausdruck bei Onlinebanking). Anders ist das bei einer Spende über 300 EUR, deren Anlass kein Katastrophenfall ist: Hier wird Ihnen der Spendenempfänger

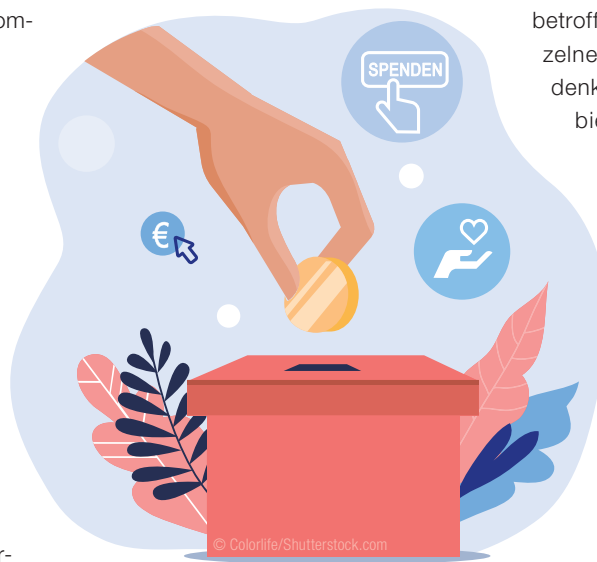
(gemeinnützige Körperschaft) in der Regel unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) nach amtlichem Muster ausstellen, die Sie aufbewahren sollten.

SPENDENKONTEN: Die Landesregierungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, die betroffenen Kreise, Gemeinden sowie einzelne Hilfsorganisationen haben Spendenkonten eingerichtet. Eine Übersicht bietet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (www.bbk.bund.de).

BEIHILFEN/UNTERSTÜTZUNG: Sofern in Ihrer Praxis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar betroffen sind, können Sie sie unentgeltlich verpflegen und ihnen z. B. Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung überlassen.

Beihilfen und Unterstützungen, die Sie an Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten, sind bis zu 600 EUR steuerfrei. Der 600 € übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Davon ist bei vom Hochwasser Betroffenen im Allgemeinen auszugehen.

ARBEITSLOHNSPENDEN: Dabei verzichten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von vornherein auf einen Teil des Arbeitslohns. Insoweit wird keine Lohnsteuer erhoben und der Betrag wird von der Praxis unmittelbar an von der Hochwasserkatastrophe betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Beihilfe ausgezahlt oder gespendet. Eine Spendenbescheinigung wird dann nicht ausgestellt.



INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG®
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln



Infos zum Autor